



Merkblatt Absenzen, Dispensationen und Jokertage

Alle Fragen zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen sind in den Paragraphen 21-35 der [Mittelschulverordnung](#) vom 26. Januar 2000 geregelt.

1. Absenzen

Grundsatz

Absenzen sind nicht vorhersehbare – meist krankheitsbedingte – Fehlzeiten. Die Schüler:innen sind dafür verantwortlich, dass alle Absenzen rechtzeitig im Intranet oder in der App in2mobile eingetragen und mit dem Formular «Absenzen-Entschuldigung» entschuldigt werden. Bei Unstimmigkeiten im Intranet/in2mobile-App ist es die Pflicht der Schüler:innen, die Klassenlehrperson bzw. die Fachlehrperson darauf aufmerksam zu machen und eine Korrektur zu verlangen.

Vorgehen

- Die Schülerin/der Schüler trägt die Absenz auf dem Intranet/App in2mobile ein, füllt das Formular «Absenzen-Entschuldigung» aus und zeigt es unaufgefordert der Klassenlehrperson spätestens zwei Wochen nach Ende der Absenz. Nach der Frist von zwei Wochen wird die Absenz automatisch auf unentschuldigt gestellt.
- Die Klassenlehrperson muss die Entschuldigung nicht einfordern und die Schüler:innen auch nicht daran erinnern.
- Die Fachlehrperson erfasst die Absenzen im Intranet noch am selben Tag.
- Bestehen begründete Zweifel an der Entschuldigung, treten auffällig viele Absenzen auf, oder werden auffällig viele Prüfungen verpasst, kontaktiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten und das zuständige Mitglied der Schulleitung.
- Die Fachlehrperson muss das Formular «Absenzen-Entschuldigung» nicht visieren. Sie kann es verlangen, wenn sie die Gründe für die Absenzen erfahren möchte.

Unentschuldigte Absenzen

In folgenden Fällen gilt eine Absenz grundsätzlich als unentschuldigt:

- wenn die 14-tägige Frist für die Entschuldigung einer Absenz verpasst wird;
- wenn die Schülerin/der Schüler für eine Prüfung erscheint, für den Besuch der anderen Lektionen am gleichen Tag aber zu krank, schwach oder müde ist;
- wenn für eine voraussehbare Absenzen kein Urlaubsgesuch vorliegt.

Schwierige Fälle – Mitteilung an die Schulleitung

Die Klassenlehrperson informiert sofort die Schulleitung, wenn eine Schülerin/ein Schüler fünf unentschuldigte Absenzen (zusammenhängende Absenzenereignisse) anhäuft. Die Schulleitung führt ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler und spricht eine Disziplinarstrafe aus, falls die Begründungen nicht überzeugen.

Bei der Zwischenbeurteilung und am Ende der Promotionsperiode informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung über die Absenzensituation der Klasse (insbesondere: periodische Abwesenheiten, häufiges Fehlen an Randstunden, gehäuftes Fehlen in einzelnen Fächern).

Die Schulleitung führt ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler und spricht eine Disziplinarstrafe aus, falls die Begründungen nicht überzeugen.



Verspätungen

Ab der 5. Verspätung verpflichtet die Klassenlehrperson den Schüler/die Schülerin zu einer Strafstunde. Bei der 8. Verspätung folgt eine weitere Strafstunde. Ab der 9. Verspätung wird die Schulleitung informiert und kann das verschärfte Absenzenreglement (Check-in im Sekretariat 10 Minuten vor der ersten Lektion) verhängen. Bei weiteren Verspätungen entscheidet die Schulleitung über Disziplinarmassnahmen.

2. Dispensationen

Grundsatz

Bei voraussehbaren Absenzen ist 14 Tage im Voraus ein Dispensationsgesuch einzureichen. Alle Abwesenheiten, die 14 Tage im Voraus bekannt sind, also auch Arzt- und Zahnarztbesuche, gelten als voraussehbare Absenzen. Dafür steht auf dem Intranet das Formular «Dispensationsgesuch» zur Verfügung. Die Schülerin/der Schüler tragen die Absenz auf dem Intranet ein, füllen das Formular aus (bei minderjährigen Schüler:innen mit Unterschrift der Eltern) und laden es allenfalls mit Belegen wieder hoch. Die Schulleitung beurteilt das Gesuch und informiert die Klassenlehrperson über die Bewilligung. Im Anhang findet sich eine Liste mit Dispensationsgesuchen, die in der Regel bewilligt werden.

Dispensation vom Sportunterricht

Sind Schüler:innen vom Sport dispensiert, müssen sie während der Sportlektion trotzdem anwesend sein. Die Sportlehrperson entscheidet von Mal zu Mal, welchen Auftrag die Schülerin/der Schüler zu erledigen hat.

3. Jokertage

Pro Schuljahr stehen zwei Jokertage zur Verfügung. Diese sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar und müssen fristgerecht beantragt werden. Die Schulleitung gibt zu Beginn jedes Semesters Sperrtage bekannt, erfasst sie im Intranet und publiziert sie auf der Homepage. Die Woche vor den Herbstferien (DIN 40) ist grundsätzlich für alle Jahrgänge gesperrt, die Woche vor den Frühlingsferien (DIN 15 oder 16) für die 5. Klassen sowie die Woche 36 für die 5. und 6. Klassen.

Vorgehen:

- Die Schüler:innen beantragen spätestens 14 Tage im Voraus ihre Jokertage im Intranet.
- Das System kontrolliert, ob alle Vorgaben erfüllt sind (Sperrtage, maximale Anzahl Jokertage pro Schuljahr, Deadline).
- Im System ist die Erfassung von Jokertagen nur für das laufende Semester möglich. Fragen Sie vor einer Reisebuchung, die im Folgesemester liegt, immer zuerst die Schulleitung an, ob eine Sperrung vorliegt.
- Minderjährige müssen eine automatisch generierte Einverständniserklärung herunterladen, von den Eltern unterschreiben lassen und wieder hochladen.
- Ein bewilligter Jokertag wird im Absenzen-Tool automatisch mit J angezeigt.

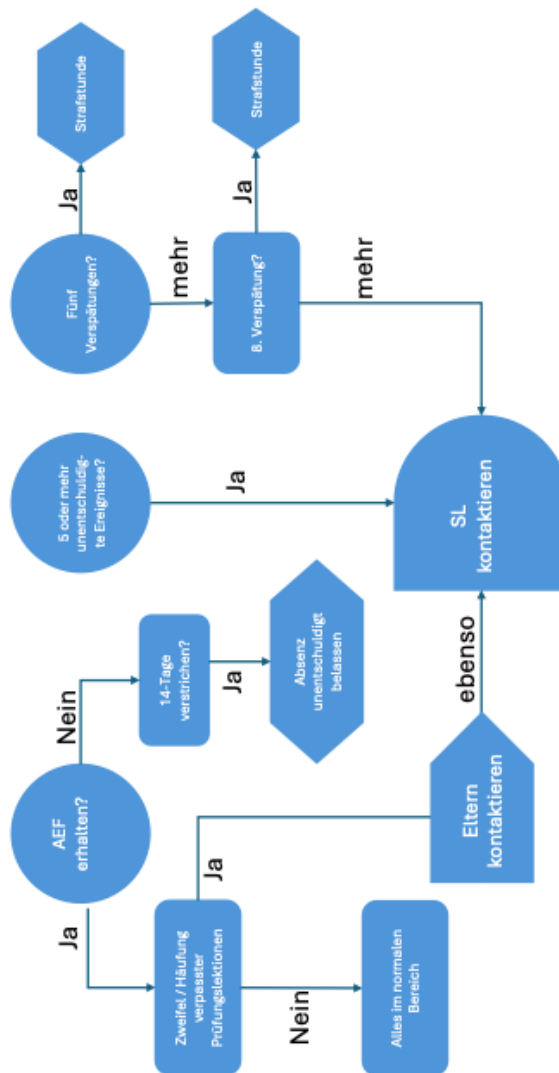


Anhang

1. Entscheidungsbaum Absenzen

Entscheidungsbaum Absenzenwesen Gymnasium Freudenberg für KLP

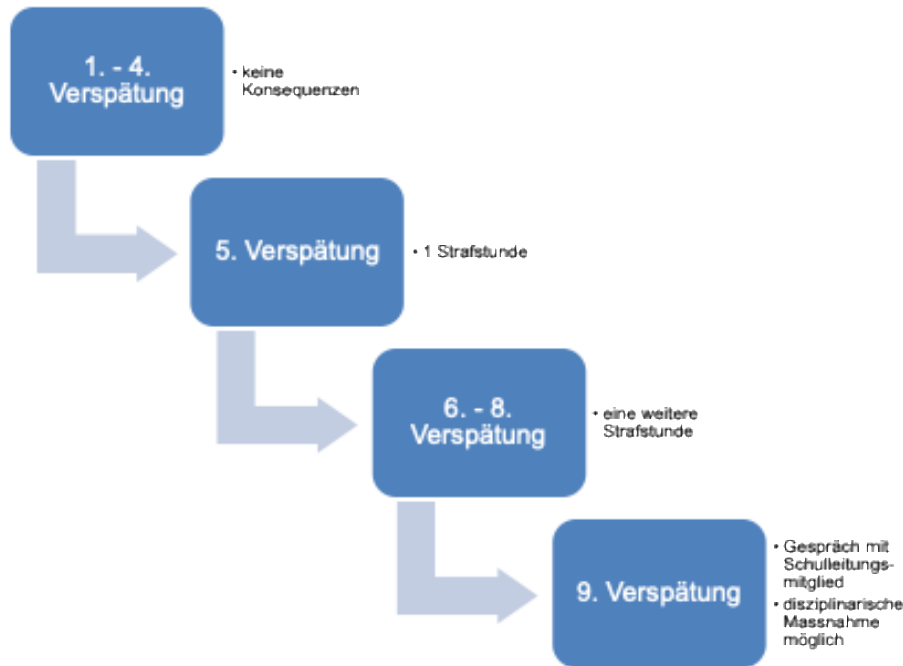
AEF: Absenzen-
entschuldigungs-
formular



Zürich, 12.3.2026



Massnahmenbaum bei Verspätungen



3. Dispensationsgesuche: in der Regel bewilligt

3.1. Arzt / Zahnarzt

Falls Termine nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können, wird für Arzt- und Zahnarztbesuche Urlaub gewährt. Die 14-tägige Frist für die Eingabe des Gesuchs ist – wenn immer möglich – einzuhalten. Für Arzt- und Zahnarztbesuche, die weniger als 14 Tage vorher bekannt sind, muss ein Absenzen-Entschuldigungsformular eingereicht werden.

3.2. Familienanlässe

Urlaub wird gewährt für Familienanlässe von grosser Bedeutung (z.B. Hochzeiten, Todesfälle, besondere Familienzusammenkünfte im Ausland für Schüler:innen mit entsprechendem familiärem Hintergrund).

3.3. persönliches Engagement der Schülerinnen und Schüler

Urlaub wird gewährt für persönliches Engagement, Kulturveranstaltungen (z. B. als Mitglied eines Orchesters), Einsatz in einer Jugendorganisation (in leitender Funktion) usw. Bedingung ist das Beibringen von Belegen und offiziellen Gesuchen.

3.4. Religiöse Feiertage

Dispensationen werden gemäss dem Merkblatt Reglement bei «Dispensation aus religiösen Gründen» und «Termine jüdische und muslimische Feiertage» gewährt, das auf



den Vorgaben der Bildungsdirektion beruht und auf der Homepage zum Download bereitsteht.

3.5. Sportdispens

Dispensationen für Spitzensport betreibende Schüler:innen werden gewährt, sofern eine Swiss Olympic Talent Card vorliegt oder die Zugehörigkeit zu einem Kaderteam nachgewiesen werden kann. Die Richtlinien und ein Antragsformular stehen auf der Homepage zum Download bereit.

Sind Schüler:innen unfallbedingt vom Sport dispensiert, müssen sie während der Sportlektion trotzdem anwesend sein. Die Sportlehrperson entscheidet von Mal zu Mal, welchen Auftrag die Schülerin/der Schüler zu erledigen hat.

3.6. Sprachaufenthalte

Die Schule unterstützt grundsätzlich Sprachaufenthalte von Schüler:innen. In der Regel werden Sprachaufenthalte in Form eines Austausches absolviert. Bisweilen treffen Gesuche um Bewilligung zur Teilnahme an Ferien-Sprachkursen ein, die sich nicht mit den Terminen der Zürcher Schulferien decken. Hier befolgt die Schulleitung folgende Bewilligungspraxis:

- Der Anteil des Sprachkurses, der in den Schulferien liegt, ist mindestens so gross wie der Anteil des Kurses, der auf die Schulzeit fällt, und beträgt höchstens zwei Wochen.
- Urlaube wegen Sprachaufenthalten, die in Zeiten nach der Notenabgabe (also vor die Sport- oder Sommerferien) fallen, werden eher bewilligt.

3.7. Militärische Anlässe

Orientierungstage, Aushebung. Die Aufgebote sind beizulegen.

3.8. Informationen von Institutionen der Tertiärstufe

Infotage Universitäten, Fachhochschulen usw. nur mit Anmeldebestätigung.

3.9. Weitere Gründe

Bei einem Urlaubsgesuch, das keines der oben genannten Kriterien erfüllt, müssen zwingend die Jokertage eingesetzt werden.

Dispensationsgesuch: in der Regel nicht bewilligt

Verfrühte Abreise in die Ferien / verspätete Rückreise aus den Ferien

Für Ferienverlängerungen müssen zwingend Jokertage eingesetzt werden. Es werden keine zusätzlichen Urlaubstage gewährt.

Fahrprüfung

Für die Fahrprüfung wird kein Urlaub gewährt – das Strassenverkehrsamt bietet genügend Optionen für ein Verschieben der Prüfungstermine, und es stehen 12 Wochen unterrichtsfreie Zeit sowie zwei Jokertage pro Jahr für das Absolvieren dieser Prüfung zur Verfügung.